

Die Beendigung von Strafverfahren wegen Wegfalls der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

§ 2 EG regelt, wie zu verfahren ist, wenn für eine Handlung nach dem neuen StGB keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vorgesehen ist.² Danach sind anhängige, noch nicht abgeschlossene Verfahren einzustellen, wenn die bisherigen Straftatbestände durch das neue StGB beseitigt wurden. Dabei sind vor allem folgende Varianten zu beachten:

— Der Straftatbestand wird völlig beseitigt, und es ist auch keine andere rechtliche Verantwortlichkeit vorgesehen, z. B. bei Selbstabtreibung.

— Der Straftatbestand wird teilweise eingeschränkt, indem Tatbestandsmerkmale entfallen, neu aufgenommen oder verändert werden.

Dafür folgende Beispiele: Untreue nach § 182 StGB liegt künftig in Einschränkung des § 266 StGB (alt) nur vor, wenn ein Vermögensschaden in Bereicherungsabsicht zugefügt wird. Bei sexuellem Mißbrauch Jugendlicher unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses wurde die Grenze des bisherigen Schutzalters von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt (§ 150 StGB). In diese Gruppe gehören auch die Tatbestände, die im Unterschied zum alten StGB nicht mehr fahrlässiges, sondern nur noch vorsätzliches Handeln erfassen, z. B. die falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises nach § 231 StGB (§ 163 i. V. m. § 156 StGB — alt —) oder das Entweichenlassen von Gefangenen nach § 235 StGB (§ 121 Abs. 2 StGB — alt —).

— Der Straftatbestand wird zwar beseitigt, es liegt aber eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach anderen Tatbeständen vor. So kann z. B. wegen eines jetzt begangenen Meineids zukünftig die darin gleichzeitig liegende vorsätzliche Falschaussage nach § 230 StGB bestraft werden.

— Die strafrechtliche Verantwortlichkeit entfällt infolge Beseitigung des Straftatbestandes oder durch Einschränkung von Tatbestandsmerkmalen, jedoch besteht für die Handlung eine andere rechtliche Verantwortlichkeit oder wird jetzt neu eingeführt. Dazu gehören die Verfehlungs- bzw. bestimmte Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Eine Verurteilung wegen solcher Handlungen in der Zeit zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten des neuen StGB würde von einer formal noch existierenden, jedoch durch die gesellschaftliche Entwicklung schon überholten und in Kürze außer Kraft tretenden Strafbestimmung ausgehen, obwohl Gesellschaft und Staat die ihr zugrunde liegenden Handlungen nicht mehr als Straftaten ansehen. § 2 Abs. 2 EG sieht deshalb für solche Fälle einen selbständigen Einstellungsgrund vor, der allerdings nur bis zum 1. Juli 1968 zur Anwendung kommt.

Obwohl § 2 Abs. 2 EG nur davon spricht, daß „anhängige Verfahren“ dieser Art einzustellen sind, ergibt sich aus dem Sinn dieser Bestimmung, daß auch Ermittlungsverfahren wegen solcher Straftaten nicht mehr einzuleiten sind, es sei denn, es besteht der Verdacht auf eine andere Straftat. Im übrigen erfaßt der Begriff der Anhängigkeit des Verfahrens i. S. des § 2 Abs. 2 EG Strafverfahren in jedem Verfahrensabschnitt, reicht also vom Ermittlungs- bis zum Rechtsmittelverfahren.

Der Grundsatz des § 2 Abs. 2 beruht auf den Prinzipien des § 81 Abs. 3 StGB (Anwendung des milderen Gesetzes); sie gelten hier speziell für die Zeitspanne zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Strafgesetzbuches. Vom Einführungsgesetz werden dagegen nicht diejeni-

gen Fälle erfaßt, bei denen die Handlung zwar vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches begangen, jedoch erst nachher bekannt wurde. Diese Fälle sind ausschließlich nach § 81 Abs. 3 StGB zu beurteilen, so daß das Verfahren wegen Nichtvorliegens einer Straftat einzustellen bzw. nicht zu eröffnen oder der Angeklagte freizusprechen ist³. Die Praxis der Rechtspflegeorgane und ihre Anleitung zu § 2 Abs. 2 EG ist also von prinzipieller Bedeutung nicht nur unmittelbar für die Übergangszeit, sondern auch noch für eine längere Zeit nach Inkrafttreten des StGB, weil der Kreis der durch § 2 EG erfaßten Handlungen auch unter § 81 Abs. 3 fällt.

§ 2 EG bezieht auch solche Handlungen mit ein, die gegenwärtig noch in gesetzlichen Bestimmungen außerhalb des StGB enthalten sind. Soweit sich aus der Konzeption des StGB ergibt, daß strafrechtliche Verantwortlichkeit hierfür nicht mehr begründet ist, weil zwar bestimmte Tatbestände in das StGB aufgenommen, dazugehörige jedoch reduziert oder weggelassen wurden, ist der Fall rechtlich gleich zu beurteilen. Das gilt z. B. für die bisherigen landesgesetzlichen Regelungen über die Strafbarkeit der Schwangerschaftsunterbrechung durch Selbstabtreibung oder die Strafbestimmungen der WStVO.

Bei Handlungen, die künftig als Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten oder nur als Disziplinarverstoß verfolgbar sind, ist ein Strafverfahren ebenfalls einzustellen; zugleich sind die für die Verfolgung zuständigen Organe zu informieren, damit sie in eigener Zuständigkeit über weitere Maßnahmen entscheiden können. Diese Information sollte schriftlich mit kurzer Darstellung des Sachverhalts gegeben werden.

Hinsichtlich der unterschiedlichen rechtlichen Verantwortlichkeiten, die an die Stelle bisheriger strafrechtlicher Verantwortlichkeit treten, muß folgendes berücksichtigt werden:

— Soweit geringfügige Eigentumsverletzungen, die künftig als Verfehlungen behandelt werden, gleichzeitig Disziplinarverletzungen sind, ist der Disziplinarbefugte zu unterrichten. Ist das nicht möglich, sollte die Sache an das gesellschaftliche Rechtspflegeorgan übergeben werden, das dann aber über diese Rechtsverletzung nicht mehr als Straftat entscheidet. Der Ausspruch einer Geldbuße ist jedoch erst nach Inkrafttreten des StGB zulässig.

— Eine polizeiliche Strafverfügung kann erlassen werden, soweit Übertretungstatbestände — z. B. § 370 Ziff. 5 StGB (alt) — verletzt wurden.

— Bei Hausfriedensbruch im persönlichen Bereich sowie Beleidigungen ist die Sache lediglich dem gesellschaftlichen Rechtspflegeorgan zu übergeben.

— Eine Behandlung der eingestellten Fälle im Ordnungstrafverfahren ist dann zulässig, wenn die Handlung gleichzeitig unter anderen Gesichtspunkten schon geltende Ordnungswidrigkeitstatbestände verletzt, so z. B. bei Benutzung eines Fahrrades unter Alkoholeinfluß entgegen dem Willen des Eigentümers. Hier liegt gleichzeitig ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung vor. In diesen Sachen ist auch zu empfehlen, daß die Rechtspflegeorgane bzw. die anderen zuständigen staatlichen Organe mit dem Rechtsverletzer eine Aussprache führen, wenn ein Ordnungstrafverfahren nicht durchführbar ist.

Bei den relativ selten vorkommenden Strafverfahren wegen Verletzung strafrechtlicher Nebengesetze, deren Aufhebung, Anpassung oder Umwandlung in Ordnungstrafbestimmungen erst mit der Beschlußfassung der Volkskammer gemäß § 1 Abs. 3 EG gesetzlich verbind-

² Vgl. auch OG, Beschl. vom 1. Februar 1968 — 2 Ust 29/67 — mit Anm. von Ertold in diesem Heft.

³ Für die einzelnen Etappen des Strafverfahrens kommen die §§ 96 Abs. 1, 141 Abs. 1 Ziff. 1, 148 Abs. 1 Ziff. 1, 192 Abs. 1 und 244 Abs. 1 StPO in Betracht.